

## Gebührenordnung zum Baubewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 96 Abs. 3 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes hat der Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 5. Februar 2013 eine für die ganze Gemeinde einheitliche Verordnung für die Bemessung und Erhebung von Gebühren im Baubewilligungsverfahren erlassen. Die Gebührenordnung ersetzt die Verordnungen der bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

### Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde und der Baupolizei, für die nachfolgende Gebühren vorgesehen sind.

### Art. 2

Behandlung von Baugesuchen durch die Baubehörde

Bauen innerhalb Bauzone (BIB)	
bis zu einer Bausumme von CHF 10 Mio.	1.5 ‰ der Bausumme
ab einer Bausumme von CHF 10 Mio.	1.0 ‰ der Bausumme
(für den Teil, der die Bausumme von CHF 10 Mio. übersteigt)	

Bauen ausserhalb Bauzone (BAB)	nach Zeitaufwand
--------------------------------	------------------

Minimalgebühr je Gesuch BIB und BAB	CHF 300.00
-------------------------------------	------------

Eingeschlossen sind Kontrolle Baugespann, Vorprüfung Gemeindebauamt und Behandlung Baukommission.

### Art. 3

Behandlung von Baugesuchen durch das Gemeindebauamt	1.5 ‰ der Bausumme
---	--------------------

Minimalgebühr je Gesuch	CHF 150.00
-------------------------	------------

### Art. 4

Behandlung von Vorentscheidsgesuchen	nach Zeitaufwand
--------------------------------------	------------------

Minimalgebühr je Gesuch	CHF 150.00
-------------------------	------------

### Art. 5

Mehrmalige Nachbehandlung eines Baugesuchs oder nachgereichte Änderungen bewilligter Bauten	nach Zeitaufwand
---	------------------

**Art. 6**

Kontrolle des Schnurgerüsts

nach Zeitaufwand

**Art. 7**

Baukontrollen und Bauschlusskontrollen

nach Zeitaufwand

Minimalgebühr für

ordentliche Bauschlusskontrolle

CHF 150.00

vereinfachte Bauschlusskontrollen

CHF 50.00

(für einfache Bauvorhaben welche von aussen ersichtlich sind und ohne Anwesenheit der Bauherrschaft durchgeführt werden)

**Art. 8**

Aussergewöhnliche Aufwände und Auslagen der Baubehörde (Fachkommission, Gutachten, statische Berechnungen, Einstellungs- und Bussenverfügungen, usw.) werden dem Gesuchsteller nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

**Art. 9**

Gemäss Art. 96, Abs. 2 KRG werden Kosten aus Einsprachebehandlungen den Einsprechenden überbunden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird.

**Art. 10**

Für öffentliche Bauvorhaben und Bauten im öffentlichen Interesse, Sozialbauten, usw. kann der Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch hin reduzierte Ansätze anwenden.

**Art. 11**

Die mutmassliche Bausumme gemäss Kostenvoranschlag ist mit dem Baugesuch anzugeben und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gebühren. Übersteigt die amtliche Schätzung die angegebene Bausumme um mehr als 10%, ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt.

**Art. 12**

Die Behandlungsgebühr wird mit der Zustellung des Bauentscheides der Bauherrschaft eröffnet und anschliessend in Rechnung gestellt, die Kontrollgebühren bei Bekanntwerden der bezüglichen Beträge.

Die Gebührenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Arosa, 14. Juli 2017